

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2015/289

Ortsrat Rethen	am 10.11.2015	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 16.11.2015	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 23.11.2015	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 24.11.2015	TOP:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 30.11.2015	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 10.12.2015	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 10.12.2015	TOP:

Neufassung der Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzen wird nebst ihren beiliegenden Kartenbestandteilen beschlossen.

Sachverhalt:

Die bisherige Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen wurde aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) am 07.06.1984 beschlossen und besteht seitdem unverändert.

In der Zwischenzeit wurde das FFOG durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ersetzt. Durch diese Tatsache hat sich nicht nur die Rechtsgrundlage geändert, sondern es wurden auch die Ausnahmetatbestände der grundsätzlichen Anleinpflcht in den ausgewiesenen Gebieten erweitert.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

Die Anpassung an die aktuelle rechtliche Grundlage sowie einige redaktionelle Änderungen machen die Neufassung der Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzen erforderlich.

Darüber hinaus stehen mittlerweile verbesserte Möglichkeiten der Kartendarstellung zur Verfügung. Grundsätzlich bleiben die Gebietsausweisungen im Vergleich zur Erstaussweisung unverändert bestehen. Allerdings ist bei der Überarbeitung der einzelnen Gebietsdarstellungen aufgefallen, dass die damalige, flächige Gebietsausweisung dazu führte, dass auch einige Gebiete zu Wildschongebieten ausgewiesen worden sind, obwohl sie tatsächlich keine Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung darstellen. Daher sind im Rahmen der Neufassung der Verordnung nunmehr folgende Gebiete von der Ausweisung ausgenommen:

1. der Campingplatz Birkensee, Gemarkung Rethen, Flur 2, Flurstück 56,
2. das Gelände des Wasserwerks auf dem Flurstück 327/2, Flur 5, Gemarkung Grasdorf,
3. die Kleingartenanlage "An der Leine", Gemarkung Laatzen, Flur 1, Flurstück 118/1.

Die letzten beiden Gebiete sind gleichzeitig bereits von dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Verordnung besteht darin, dass zur Kennzeichnung der ausgewiesenen Gebiete nicht mehr die Jagdberechtigten verpflichtet sind. Für eine solche Verpflichtung besteht keine einschlägige Rechtsgrundlage, zumal hierfür auch andere Grundstückseigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte in Betracht kämen. Im Zweifel liegt die Kennzeichnungspflicht somit bei der Stadt Laatzen als nach dem NWaldLG zuständiger Feld- und Forstordnungsbehörde.

Jürgen Köhne

Anlagen